

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 05. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.03.2022 (GV. NRW. S. 353), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 21.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1223 / Nr. 192), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 01.02.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 21 / Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wortlaut „§ 2 Zugangsvoraussetzungen“ wird der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wortlaut „§ 2a Regelstudienzeit“ wird der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt.
 - c) Bei § 3 wird der Wortlaut „Lehr-/Lernformen“ ersetzt durch den Wortlaut „Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen“.
 - d) Nach dem Wortlaut „§ 11 Bachelorarbeit“ wird der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt.
 - e) Nach dem Wortlaut „§ 14a Zeugnis und Diploma Supplement“ wird der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt.
 - f) Nach dem Wortlaut „§ 15a Führung der Prüfungsakten“ wird der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wortlaut „(GV. NRW. S. 1246)“, der Wortlaut „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.03.2022 (GV. NRW. S. 353)“, eingefügt.
3. In § 2 wird der gesamte Wortlaut ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
4. In § 2a wird der gesamte Wortlaut ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Wortlaut „Lehr-/Lernformen“ ersetzt durch den Wortlaut „Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen“.
 - b) Satz 1 wird gestrichen.
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 1 und 2.
 - c) In Satz 1 (neu) wird der Wortlaut „Wintersemester 2021/2022“ ersetzt durch den Wortlaut „Sommersemester 2022“.
6. In § 5 Satz 1 wird der Wortlaut „Wintersemester 2021/2022“ ersetzt durch den Wortlaut „Sommersemester 2022“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die nach der Ablegung von Prüfungen im Sommersemester 2022 ihr Studium hätten erfolgreich abschließen können, sind für die Abnahme dieser Prüfungen im Wintersemester 2022/2023 einzuschreiben.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen nach § 13 Abs. 1 Buchst. c) Bachelor-RPO, die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abgenommen werden, aber einem früheren Semester zuzuordnen sind, können ausgesetzt werden.“

8. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abzunehmenden Prüfungen, die einem früheren Semester zuzuordnen sind, können die Prüfungsformen der Module nach § 14 Abs. 6 Bachelor-RPO sowie der fachspezifischen Prüfungsordnungen durch andere Formen der Modulprüfungen ersetzt werden.“

9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „Mündliche Prüfungen können im Wintersemester 2021/2022“ ersetzt durch den Wortlaut „Mündliche Prüfungen, die einem früheren Semester zuzuordnen sind, können im Sommersemester 2022“.

10. In § 11 wird der gesamte Wortlaut ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.

11. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbegleitende Prüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen im Sinne der §§ 20 und 21 Bachelor-RPO), die im Sommersemester 2022 angetreten, aber einem früheren Semester ab dem Sommersemester 2020 zuzuordnen sind und nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen.“

12. In § 14a wird der gesamte Wortlaut ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.

13. In § 15 wird nach dem Wortlaut „in die Prüfungsakten“ der Wortlaut „für Prüfungen, die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abgenommen, aber einem früheren Semester zuzuordnen sind,“ eingefügt.

14. In § 15a wird der gesamte Wortlaut ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.

15. In § 19 wird nach dem Wortlaut „in die Prüfungsakten“ der Wortlaut „für Prüfungen, die im Sommersemester 2022 ganz oder teilweise abgenommen, aber einem früheren Semester zuzuordnen sind,“ eingefügt.

16. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „Wintersemester 2021/2022“ ersetzt durch den Wortlaut „Sommersemester 2022“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28.04.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Mai 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen